

Non Food Standard der Austria Bio Garantie idgF

Zielsetzung:

Dieser Standard regelt Herstellung und Aufmachung von Produkten mit Bestandteilen aus biologischer Landwirtschaft, die derzeit durch keine europäischen oder österreichischen Regelungen definiert werden.

Eine unabhängige Kontrolle aller Verarbeitungsschritte und Kennzeichnungen, sowie unser ABG Zeichen sollen die Interessen und das Vertrauen der Verbraucher in Bioprodukte und einen lauterer Wettbewerb auch dort wahren, wo der Gesetzgeber derzeit keine Regelungen für eine Produktwerbung mit biologischer Landwirtschaft vorgesehen hat.

Die nachfolgenden Standards beschreiben alle Vorgaben der jeweiligen Produktbereiche um zertifiziert und mit dem ABG Zeichen ausgelobt zu werden.

STANDARD DER AUSTRIA BIO GARANTIE ZUR ZERTIFIZIERUNG BIOLOGISCHER REINIGUNGSMITTEL IDGF



STANDARD DER AUSTRIA BIO GARANTIE ZUR ZERTIFIZIERUNG BIOLOGISCHER DUFTSTOFFE IDGF



STANDARD DER AUSTRIA BIO GARANTIE ZUR ZERTIFIZIERUNG BIOLOGISCHER TIERPFLEGEMITTEL IDGF



1 Inhaltsverzeichnis

REINIGUNGSMITTEL

1.	Geltungsbereich	4
2.	Geltendes Recht	5
3.	Allgemeine Anforderungen	5
3.1.	Wasser	6
3.2.	Pflanzliche Bestandteile	6
3.3.	Tierische Bestandteile	6
3.4.	Mineralische Bestandteile	6
3.5.	Physikalische Behandlung	7
3.6.	Chemische Behandlung	7
3.7.	Konservierungsmittel	7
3.8.	Enzyme	8
4.	Berechnung des Bioanteils	8
4.1.	Konzentrate aus Pflanzensäften und andere Konzentrate	8
4.2.	Extrakte.....	8
4.3.	Destillate.....	8
4.4.	Hydrolate	8
5.	Kennzeichnung	9
5.1.	Angabe der Kontrollstelle.....	9
5.1.1.	Angabe der Kontrollstelle erfolgt schriftlich	9
5.1.2.	Angabe der Kontrollstelle durch Verwendung des ABG Logos	9
5.1.3.	Hinweis auf die Erzeugung	9
5.1	9
5.2.	Verbraucherinformationen	9
5.2.1.	Dosierempfehlung	9
5.2.2.	Angaben zu antimikrobischer Wirkungen	9
6.	Kontrolle & Kosten	10
6.1.	Kontrollablauf und Zertifizierung	10
6.2.	Zertifizierungskosten	10
6.3.	Lohnverarbeitungen:.....	11

Duftstoffe

1.	Geltungsbereich	12
----	-----------------------	----

2.	Allgemeine Anforderungen	12
3.	Lösungsmittel	13
3.1.	Wasser	13
3.2.	Alkohole	13
4.	Hydrolate	13
5.	Ätherische Öle	13
5.1.	Konventionelle ätherische Öle	13
6.	Pflanzenöle	14
7.	Kennzeichnung	14
7.1.	Angabe der Kontrollstelle	14
8.	Kontrolle & Kosten	15
8.1	Kontrollablauf und Zertifizierung	15
8.2.	Zertifizierungskosten	15
8.3.	Lohnverarbeitungen	16

Tierpflegemittel

1.	Geltungsbereich	17
2.	Geltendes Recht	17
3.	Basisanforderungen an biologische Tierpflegemittel.....	18
4.	Einschränkungen für kosmetische Mittel beim Einsatz als Tierpflegemittel	18
5.	Kennzeichnung	18
5.1.	Angabe der Kontrollstelle.....	18
5.1.1.	Angabe der Kontrollstelle erfolgt schriftlich	18
5.1.3.	Hinweis auf die Erzeugung	19
6.	Kontrolle & Kosten	19
6.1.	Kontrollablauf und Zertifizierung	19
6.2.	Zertifizierungskosten	20
7.	Lohnverarbeitungen:	20

Standard der Austria Bio Garantie zur Zertifizierung biologischer Reinigungsmittel idgF

1. Geltungsbereich

Reinigungsmittel sind Verbrauchsstoffe, die zur Reinigung von verschiedensten Gegenständen und Objekten dienen.

a. ALLZWECKREINIGER

Zur regelmäßigen Reinigung von Böden, Wänden, Decken, Fenstern und anderen festen Oberflächen. Die Reiniger werden vor dem Gebrauch in Wasser aufgelöst oder verdünnt.
Wasseranteil: ≤ 90%

b. FENSTERREINIGER

Spezielle Allzweckreiniger für die normale Reinigung von Glasflächen. Werden vor der Verwendung entweder unverdünnt oder in Wasser verdünnt.
Wasseranteil: ≤ 95%

c. SANITÄRREINIGER

Reinigungsmittel für sanitäre Einrichtungen, die zur regelmäßigen Entfernung von Schmutz und / oder Ablagerungen in sanitären Einrichtungen wie Waschküchen, Badezimmern, Duschen, Toiletten und Küchen gedacht sind.

Wasseranteil: ≤ 90%

Nicht darunter fallen:

SELBSTDOSIERENDE PRODUKTE FÜR TOILETTEN

PRODUKTE FÜR SPÜLKÄSTEN IN TOILETTEN

REINE KALKENTFERNER

DESINFIZIERUNGSMITTEL

d. HANDGESCHIRRSPÜLMITTEL

Alle Reinigungsmittel, die dafür gedacht sind Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Küchenutensilien von Hand zu reinigen.

e. GESCHIRRSPÜLMITTEL

Gedacht, ausschließlich für den Einsatz in Geschirrspülmaschinen

f. TEXTILWASCHMITTEL

Alle Reinigungsmittel als Pulver, flüssig oder in anderer Form, die für das Waschen von Textilien gedacht sind und die vorwiegend für den Einsatz im privaten Haushalt bestimmt sind.

g. NICHT GEREGLT:

SPEZIELLE BODENREINIGER

POLITUREN

ABFLUSSREINIGER

2. Geltendes Recht

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass alle geltenden, rechtlichen Bestimmungen für Reinigungsmittel einzuhalten sind. Im Besonderen die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

Dieser Standard behandelt die Herstellung, Kennzeichnung und Aufmachung von Reinigungsmitteln mit Angaben in Bezug auf (EG) VO 834/2007, Artikel 23, in Kombination mit dem Bio-Reinigungsmittel Logo der ABG und Verweis auf Herstellung gemäß dieser Richtlinie.

3. Allgemeine Anforderungen

Unabhängige Bewertung als „Umwelt- und Gesundheit schonend“

Umweltberatung:

Das Reinigungsmittel muss von der österreichischen Umweltberatung (www.umweltberatung.at) als „Umwelt- und Gesundheit schonend“ eingestuft werden. Eine Listung auf der Einkaufsliste für Wasch- & Reinigungsmittel kann zusätzlich erfolgen, ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Bio-Zertifizierung.

Umweltzeichen:

Neben einer Bewertung als „Umwelt- und Gesundheit schonend“ durch die Umweltberatung wird auch eines der folgenden Umweltzeichen als Kriterium für eine Bio-Zertifizierung akzeptiert:

Österreichisches Umweltzeichen (www.umweltzeichen.at)

Europäisches Umweltzeichen (www.eco-label.com)

Nordic Swan (www.nordic-ecolabel.org)

Die Einhaltung dieses Standards wird in jährlichen Audits vor Ort geprüft. Das Zeichen der Austria Bio Garantie darf nur bei aufrehtem Kontrollvertrag und für zertifizierte Produkte verwendet werden.

Bei Abweichungen oder begründeten Anlässen könne auch unangekündigte Stichproben, zusätzlich zum Jahresaudit durchgeführt werden.

Es werden keine synthetischen Stoffe oder Gemische (inkl. Nanopartikeln) wie z.B. Riechstoffe, Antioxidantien, synthetische Öle (Silikonöle) ethoxylierte Rohstoffe verwendet.

Bestandteile dürfen nicht aus GVO oder durch GVO hergestellt werden. Dies ist durch entsprechende Zusicherungen der Hersteller zu belegen.

Behandlung von Stoffen, Gemischen und Endprodukten zur Entkeimung mit ionisierender Strahlung (radioaktive Strahlung, Röntgenstrahlung) wird nicht durchgeführt.

Die Werbeaussage „tierversuchsfrei“ für ein Reinigungsmittel darf laut der Empfehlung der Europäischen Kommission 2004/406/EG nur in Anspruch genommen werden, wenn kein

Bestandteil zu keiner Zeit in Tierversuchen getestet wurde. Die diesbezügliche Beweislast liegt beim Hersteller.

Ein biologischer Bestandteil darf nicht zusammen mit dem gleichen nicht biologischen Bestandteil im Erzeugnis eingesetzt werden. Dies gilt auch für Bestandteile, die aus der Umstellung von nicht biologischer auf biologische Produktion stammen.

3.1. Wasser

Für die Produktion von Reinigungsmitteln wird ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität eingesetzt, das mit folgenden Methoden wie z.B. Ionentauscher (zur Deionisierung), Destillation, Osmose, Abkochen oder Filtration aufbereitet wird. Eine Behandlung des Wassers im Zuge des Produktionsprozesses durch Zugabe von chemischen Substanzen (z.B. Chlorierung, Ozonisierung) oder Methoden wie ionisierende Bestrahlung und elektrochemische Behandlung (Meerwasser) erfolgt nicht.

Wasser und mineralische Anteile unterliegen keinen Mengeneinschränkungen laut dem vorliegenden Standard zur Biozertifizierung. Wohl aber sind Wasseranteile in der Rezeptur für eine positive Bewertung durch die Umweltberatung oder eines der akzeptierten Biozeichen beschränkt. Bitte beachten Sie dazu die Vorgaben der Umweltberatung, bzw der zuständigen Stellen für die Umweltzeichen.

3.2. Pflanzliche Bestandteile

aus landwirtschaftlicher Produktion oder Wildsammlung entsprechen den Bestimmungen über die biologische Produktion (EG) Nr. 834/2007 samt Durchführungsverordnungen. Pflanzliche Bestandteile von vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten (Washingtoner Artenschutzübereinkommen¹) und Berner Artenschutzabkommen²) dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht aus genehmigten Wildsammlungen von Pflanzen stammen.

3.3. Tierische Bestandteile

Bestandteile von vom Aussterben bedrohten Tierarten (Washingtoner Artenschutzübereinkommen¹ und Berner Artenschutzabkommen²) sind nicht zu verwenden. Tierische Bestandteile stammen aus biologischer Landwirtschaft, sofern verfügbar. Tierische Bestandteile werden nicht als Hauptbestandteil im Endprodukt eingesetzt. Stammt der tierische Bestandteil *nicht* aus biologischer Landwirtschaft (Nachweis nur mit gültigem Bio-Zertifikat), sind vom Hersteller Angaben zum Herstellungsverfahren einzufordern. Die Angaben zur Herstellung dürfen keine Hinweise auf besonders umweltschädliche Verfahren enthalten. Bei positiver Prüfung werden die Bestandteile von der Kontrollstelle frei gegeben.

3.4. Mineralische Bestandteile

Als Mineralstoffe werden nur natürlich vorkommende Mineralien verwendet, die durch physikalische Verfahren gewonnen werden. Solche physikalische Verfahren sind beispielsweise: Zerkleinern, Waschen, Dampfreinigung, Trocknung oder mechanische Reinigung.

1) Informationen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen siehe:

<http://www.cites.org/> oder <http://www.cites.at/>

2) Informationen zum Berner Artenschutzabkommen siehe:

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=104&CM=8&DF=10/02/04&CL=GER>

3.5. Physikalische Behandlung

Folgende physikalische Prozesse können jedenfalls angewendet werden:
Extraktion (Extraktionsmittel müssen Stoffe natürlichen Ursprungs sein, wie etwa Wasser, Ethanol, Glycerin, pflanzliche Öle oder CO₂)

Zerkleinerung
Trocknung
Destillation/Wasserdampfdestillation
Sublimation
Pressung
Adsorptive Verfahren
Ausfrieren
Filtration
Siebung
Zentrifugation
Ultraschall

3.6. Chemische Behandlung

Für die Herstellung von Bio Reinigungsmitteln werden ausschließlich folgende Emulgatoren und Tenside verwendet:

Emulgatoren und Tenside	Erlaubte Ausgangsstoffe	Erlaubte Herstellungsverfahren
	Fette, Öle, Wachse, Phospholipide, Lanolin, Saccharide (Mono-, Oligo-, Polysaccharide), Proteine, Lipoproteine	Hydrolyse, Veresterung, Umesterung, Hydrierung (eingeschränkt auf die Reduktion von Fettsäuren zu Fettalkoholen) und Glycosidierung

Ausgangsstoffe und Herstellungsverfahren sind vom Hersteller schriftlich zu bestätigen!

3.7. Konservierungsmittel

Ausschließlich untenstehende Stoffe oder Gemische synthetischen Ursprungs werden als Konservierungsmittel eingesetzt.

Konservierungsmittel	Deklarationsvorschlag
Ameisensäure	Formic Acid
Benzoessäure, ihre Salze und Ethylester	Benzoic Acid
Benzylalkohol	Benzyl Alcohol
Propionsäure und ihre Salze	Propionic Acid
Salizylsäure und ihre Salze	Salicylic Acid
Sorbinsäure und ihre Salze	Sorbic Acid

In dieser Liste sind Salze mit folgenden Kationen zulässig:
Natrium, Kalium, Ammonium und Ethanolammonium, Calcium und Magnesium.

3.8. Enzyme

Enzyme dürfen eingesetzt werden, sofern sie weder durch noch aus einem GVO hergestellt wurden. Für die verwendeten Enzyme sind Bestätigungen für eine Gentechnik freie Herstellung vorzulegen. Formulare zur Bestätigung der Gentechnikfreiheit können von der Kontrollstelle erhalten werden.

Wird ein Enzym in einer bereits zertifizierten Rezeptur getauscht, ist es vorab von der Kontrollstelle frei geben zu lassen.

4. Berechnung des Bioanteils

Um ein Reinigungsmittel gemäß diesem Standard ausloben zu dürfen, müssen mindestens 95% der pflanzlichen und tierischen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Landwirtschaft stammen.

Pflanzliche und tierische Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, die zur Berechnung des Bioanteils der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs herangezogen werden, entsprechen den Bestimmungen über die biologische Produktion (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 samt Durchführungsverordnungen) und wurden ausschließlich mit physikalischen Methoden laut Kapitel 3.5 behandelt.

Wasser und Mineralstoffe werden in der Berechnung nicht berücksichtigt und unterliegen keiner Vorgabe/Einschränkung.

4.1. Konzentrate aus Pflanzensäften und andere Konzentrate

Nur das Konzentrat wird zu 100% dem Bioanteil zugerechnet, nicht jedoch das zur Rückverdünnung verwendete Wasser.

4.2. Extrakte

$$\text{Bioanteil im Extrakt [in Gewichts - \%]} = \frac{\sum \text{eingesetzte Biomenge}}{\text{Gesamtmenge des fertigen Extrakts}} \times 100$$

4.3. Destillate

$$\text{Bioanteil im Destillat [in Gewichts - \%]} = \frac{\sum \text{eingesetzte Biomenge}}{\text{Gesamtmenge des fertigen Destillat}} \times 100$$

4.4. Hydrolate

$$\text{Bioanteil im Hydrolat [in Gewichts - \%]} = \frac{\sum \text{eingesetzte Biomenge} - \text{gewonnenes_ätherisches_Öl}}{\text{Wasser + eingesetzte Biomenge}} \times 100$$

Unter Bio-Menge versteht man sowohl die Frischpflanze, die Droge, als auch die organischen Extraktionsmittel (beispielsweise Glycerin, Alkohol, Pflanzenöle) aus biologischer Produktion, wobei Wasser als Extraktions- bzw. Destillationsmittel nicht dem Bioanteil zugerechnet wird. Der Bioanteil kann 100% nicht überschreiten.

5. Kennzeichnung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass „Bio“ und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen auf Reinigungsmitteln keinen gesetzlichen Regelungen unterliegen. In Kombination mit dem Bio-Reinigungsmittel Logo der ABG und/oder einem Verweis auf die Herstellung gemäß diesem Standard (hergestellt gemäß Non Food Standard der Austria Bio Garantie), dürfen oben erwähnte Bezeichnungen und Verkleinerungsformen nur dann verwendet werden, wenn alle Bestimmungen dieses Standards erfüllt wurden und das Produkt zertifiziert wurde.

5.1. Angabe der Kontrollstelle

Die Angabe der Kontrollstelle kann in folgender Weise auf der Verpackung gemacht werden:

5.1.1. Angabe der Kontrollstelle erfolgt schriftlich

an deutlich lesbarer Stelle auf der Verpackung:

Kontrolliert durch Austria Bio Garantie

5.1.2. Angabe der Kontrollstelle durch Verwendung des ABG Logos

für zertifizierte Reinigungsmittel:



Das Logo kann als Grafik Datei von der Homepage der ABG geladen werden: www.abg.at

5.1.3. Hinweis auf die Erzeugung

Kennzeichnung und Werbung für Reinigungsmittel, die nach den Vorgaben dieses Abschnittes erzeugt wurden, enthalten einen eindeutigen Hinweis auf die Erzeugung entsprechend diesem Standard:

hergestellt gemäß Non Food Standard der Austria Bio Garantie (od. ABG)

5.2 Verbraucherinformationen

Folgende Verbraucherinformationen sind in Anlehnung an das EU-Umweltzeichen für Allzweck und Sanitärreiniger auf dem Produkt zu machen:

5.2.1. Dosierempfehlung

Auf der Verpackung muss eine Dosierungsempfehlung angegeben werden.

5.2.2. Angaben zu antimikrobischer Wirkungen

Angaben zu antimikrobischer Wirkung werden nicht gemacht.

6. Kontrolle & Kosten

6.1. Kontrollablauf und Zertifizierung

Die Einhaltung dieses Standards ist auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs zu kontrollieren. Über jeden Kontrollbesuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

Die wichtigsten Schritte zum Bio-Zertifikat:

- Abschluss eines Kontrollvertrages mit der ABG
- Rezeptur und Etiketten Freigaben
 - ➔ *Ab jetzt dürfen Sie Ihre Reinigungsmittel mit unserem Logo ausloben und vermarkten!*
- Erstkontrolle vor Ort
- Maßnahmen aus der Erstkontrolle umsetzen
- Zertifizierung (Gültig bis jeweils Ende des Folgejahres)

- Jährliche Folgeaudits

- Zusätzliche Stichproben und Zusatzkontrollen können nach Ermessen der Kontrollstelle durchgeführt werden.

- Neue Rezepturen und Verpackungen können auch außerhalb der Audits der Kontrollstelle bekannt gegeben werden. Bewertung und Freigabe erfolgen dabei per E-Mail.

- Vertraulichkeit: Als akkreditierte Kontrollstelle sind wir verpflichtet Ihre Daten streng vertraulich zu behandeln. Rezepturen und andere Betriebsdaten werden ausschließlich an befugte Personen weiter gegeben, die unmittelbar am Zertifizierungsprozess beteiligt sind und gelangen niemals an Dritte. Werden Rezepturen nicht außer Haus gegeben, muss die Bewertung vor Ort erfolgen.

6.2. Zertifizierungskosten

Die jährlichen Kosten werden größtenteils durch die Kontrollkosten vor Ort (inkl. der Fahrtkosten, Zertifizierung durch ein zweites Augenpaar und administrative Aufwände) bestimmt. Im Rahmen der Erstkontrolle legen wir mit Ihnen die nötigen Dokumentationen fest um die Folgeaudits möglichst effizient durchführen zu können.

Rezeptur und Kennzeichnungsfreigaben zwischen den Audits werden nach unseren Standardtarifen verrechnet.

Unser Tarifmodell finden Sie unter http://www.abg.at/de/bio-verarbeitung-handel/tarife_va
Eine genaue Kostenschätzung ist erst nach Bekanntgabe von Sortiment und Bestandteilen für die Zertifizierung möglich.

Gerne bieten wir Ihnen ein unverbindliches Beratungsgespräch um die zu erwartenden Aufwände abschätzen zu können.

6.3. Lohnverarbeitungen:

Werden Reinigungsmittel im Lohnauftrag hergestellt, so muss der Lohnauftragnehmer entweder selbst zertifiziert sein oder der Kontrollstelle des Auftraggebers Zugang zu den bio-relevanten Räumlichkeiten und Aufzeichnungen gewähren.

Die letzte, kontrollpflichtige Handlung stellt die Verpackung und Etikettierung der Bio-Reinigungsmittel dar. Wird die Herstellung von Bio-Reinigungsmitteln im Lohnauftrag vergeben, Abfüllung und Etikettierung aber selbst durchgeführt, so sind diese Schritte auch kontrollpflichtig und werden jährlich geprüft.

Standard der Austria Bio Garantie zur Zertifizierung biologischer Duftstoffe idgF

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt alle Duftstoffe, die nicht über die Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung), BGBl. II Nr. 375/1999 idgF geregelt sind und nicht gemäß § 3 Z 8 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes dazu bestimmt sind als kosmetische Mittel, sondern als Raumduft eingesetzt zu werden.

Es werden keine Aussagen darüber getroffen, ob ein Stoff oder Gemisch als kosmetisches Mittel oder nur als Raum-Duftstoff verwendet werden kann. Die diesbezügliche Sorgfaltspflicht liegt zur Gänze beim Inverkehrbringer. Der Inverkehrbringer muss in Werbung und Kennzeichnung einen eindeutigen Verwendungszweck erkennbar machen.

2. Allgemeine Anforderungen

Mindestens 95 Gewichtsprozent der natürlichen Stoffe und Gemische landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus biologischer Produktion.

Pflanzliche und tierische Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, die zur Berechnung des Bioanteils herangezogen werden, entsprechen den Bestimmungen über die biologische Produktion (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 samt Durchführungsverordnungen).

Wurde der Bioanteil von 95% in der Rezeptur erreicht, dürfen die laut dieser Richtlinie erlaubten Bestandteile auch konventionell verwendet werden. Der Gesamtanteil der konventionellen Bestandteile darf 5% nicht übersteigen.

Ein biologischer Bestandteil darf dabei aber nicht zusammen mit dem gleichen nicht biologischen Bestandteil im Erzeugnis eingesetzt werden. Bestandteile, die aus der Umstellung von nicht biologischer auf biologische Produktion stammen, dürfen nicht dem Bioanteil angerechnet werden.

3. Lösungsmittel

Folgende Lösungsmittel dürfen verwendet werden:

3.1. Wasser

Es wird ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität eingesetzt, das mit folgenden Methoden wie z.B. Ionentauscher (zur Deionisierung), Destillation, Osmose, Abkochen oder Filtration aufbereitet wird.

Eine Behandlung des Wassers im Zuge des Produktionsprozesses durch Zugabe von chemischen Substanzen (z.B. Chlorierung, Ozonisierung) oder Methoden wie ionisierende Bestrahlung und elektrochemische Behandlung (Meerwasser) erfolgt nicht.

3.2. Alkohole

Als Lösungsmittel eingesetzte Alkohole müssen den Bestimmungen über die biologische Produktion (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 samt Durchführungsverordnungen) entsprechen.

Erlaubte Alkohole sind zum Beispiel: Ethanol, Glycerin

4. Hydrolate

Werden Hydrolate selbst hergestellt, müssen Aufzeichnungen über den Rohstoffeinkauf (Pflanzenmaterial) und die Ausbeute der Wasserdampfdestillation nachvollziehbar geführt werden.

Der Bioanteil eines Hydrolates errechnet sich aus:

$$\text{Bioanteil im Hydrolat [in Gewichts - \%]} = \frac{\sum \text{eingesetzte Biomenge - gewonnenes ätherisches Öl}}{\text{Wasser + eingesetzte Biomenge}} \times 100$$

Hydrolate dürfen auch aus konventionellem Pflanzenmaterial eingesetzt werden, sofern der Gesamtanteil konventioneller Bestandteile in der Rezeptur 5% nicht übersteigt.

5. Ätherische Öle

Es werden nur jene natürlichen Riech- und Aromastoffe eingesetzt, die den Bezeichnungen und Definitionen der internationalen Norm ISO 9235 entsprechen, sowie die darin aufgeführten Stoffe, die durch physikalische Methoden (z.B. Destillation, Wasserdampfdestillation, trockene Destillation, Pressung, jedoch nicht durch Enfleurage) isoliert wurden. Synthetisch rekonstituierte ätherische Öle beziehungsweise chemisch modifizierte natürliche Stoffe werden nicht verwendet.

Für ätherische Öle aus biologischer Landwirtschaft reicht ein aktuelles Bio-Zertifikat als Nachweis.

5.1. Konventionelle ätherische Öle

Der Kontrollstelle ist eine Spezifikation des Herstellers oder Händlers über die Erfüllung der ISO 9235 vorzulegen. Aus der Spezifikation muss auch die Herstellungsmethode erkennbar sein und den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen.

Ätherische Öle dürfen auch aus konventionellem Pflanzenmaterial eingesetzt werden, sofern der Gesamtanteil konventioneller Bestandteile in der Rezeptur 5% nicht übersteigt.

6. Pflanzenöle

Pflanzliche Öle sind aus biologischer Landwirtschaft zu verwenden und müssen den Bio- Status plausibel nachvollziehbar mit einem gültigen Bio-Zertifikat des Herstellers oder Händlers belegen.

7. Kennzeichnung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass „Bio“ und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen auf Duftstoffen und Raumdüften keinen gesetzlichen Regelungen unterliegen. In Kombination mit dem Bio-Duftstoffe Logo der ABG und/oder einem Verweis auf die Herstellung gemäß diesem Standard (hergestellt gemäß Non Food Standard der Austria Bio Garantie), dürfen oben erwähnte Bezeichnungen und Verkleinerungsformen nur dann verwendet werden, wenn alle Bestimmungen dieses Standards erfüllt wurden und das Produkt zertifiziert wurde.

7.1. Angabe der Kontrollstelle

Die Angabe der Kontrollstelle kann in folgender Weise auf der Verpackung gemacht werden:

7.1.1. Angabe der Kontrollstelle erfolgt schriftlich

an deutlich lesbarer Stelle auf der Verpackung:

Kontrolliert durch Austria Bio Garantie

7.1.2. Angabe der Kontrollstelle durch Verwendung des ABG Logos

für zertifizierte Duftstoffe:



Das Logo kann als Grafik Datei von der Homepage der ABG geladen werden: www.abg.at

7.1.3. Hinweis auf die Erzeugung

hergestellt gemäß Non Food Standard der Austria Bio Garantie (od. ABG)

Ausnahme: sofern die Größe der Gebinde oder Verpackungen für den Duftstoff (zum Beispiel handelsübliche 10ml Fläschchen) eine leserliche Angabe nicht ermöglicht, kann die Kennzeichnung auf die Verwendung des ABG Bio-Duftstoff Logos beschränkt werden!

8.Kontrolle & Kosten

8.1 Kontrollablauf und Zertifizierung

Die Einhaltung dieses Standards ist auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs zu kontrollieren. Über jeden Kontrollbesuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

Die wichtigsten Schritte zum Bio-Zertifikat:

- Abschluss eines Kontrollvertrages mit der ABG
- Rezeptur- und Etiketten-Freigaben
 - ➔ *Ab jetzt dürfen Sie Ihre Duftstoffe mit unserem Logo ausloben und vermarkten!*
- Erstkontrolle vor Ort
- Maßnahmen aus der Erstkontrolle umsetzen
- Zertifizierung (Gültig bis jeweils Ende des Folgejahres)
- Jährliche Folgeaudits
- Zusätzliche Stichproben und Zusatzkontrollen können nach Ermessen der Kontrollstelle durchgeführt werden.
- Neue Rezepturen und Verpackungen können auch außerhalb der Audits der Kontrollstelle bekannt gegeben werden. Bewertung und Freigabe erfolgen dabei per E-Mail.

**Rezepturen und Kennzeichnungen müssen immer
von der Kontrollstelle frei gegeben werden!**

- Vertraulichkeit: Als akkreditierte Kontrollstelle sind wir verpflichtet Ihre Daten streng vertraulich zu behandeln. Rezepturen und andere Betriebsdaten werden ausschließlich an befugte Personen weiter gegeben, die unmittelbar am Zertifizierungsprozess beteiligt sind und gelangen niemals an Dritte. Werden Rezepturen nicht außer Haus gegeben, muss die Bewertung vor Ort erfolgen.

8.2. Zertifizierungskosten

Die jährlichen Kosten werden größtenteils durch die Kontrollkosten vor Ort (inkl. der Fahrtkosten, Zertifizierung durch ein zweites Augenpaar und administrative Aufwände) bestimmt. Im Rahmen der Erstkontrolle legen wir mit Ihnen die nötigen Dokumentationen fest um die Folgeaudits möglichst effizient durchführen zu können.

Rezeptur und Kennzeichnungsfreigaben zwischen den Audits werden nach unseren Standardtarifen verrechnet.

Unser Tarifmodell finden Sie unter http://www.abg.at/de/bio-verarbeitung-handel/tarife_va

Eine genaue Kostenschätzung ist erst nach Bekanntgabe von Sortiment und Bestandteilen für die Zertifizierung möglich.

Gerne bieten wir Ihnen ein unverbindliches Beratungsgespräch um die zu erwartenden Aufwände abschätzen zu können.

8.3. Lohnverarbeitungen

Werden Duftstoffe oder Bestandteile dafür im Lohnauftrag hergestellt, so muss der Lohnauftragnehmer entweder selbst zertifiziert sein oder der Kontrollstelle des Auftraggebers Zugang zu den bio-relevanten Räumlichkeiten und Aufzeichnungen gewähren.

Die letzte, kontrollpflichtige Handlung stellt die Verpackung und Etikettierung der Bio-Produkte dar. Wird die Herstellung von Bio-Duftstoffen im Lohnauftrag vergeben, Abfüllung und Etikettierung aber selbst durchgeführt, so sind diese Schritte auch kontrollpflichtig und werden jährlich geprüft.

Standard der Austria Bio Garantie zur Zertifizierung biologischer Tierpflegemittel idgF

1. Geltungsbereich

„Tierpflegemittel“ sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit verschiedenen Teilen des Tieres (Haut, Fell, Nägel) oder mit den Zähnen und der Schleimhaut der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen und zu pflegen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

2. Geltendes Recht

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass alle in Österreich geltenden kosmetikrechtlichen Regelungen, wie z.B.:

- Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung), BGBl. II Nr. 375/1999 idgF.
- Verordnung über die Kennzeichnung kosmetischer Mittel (Kosmetik-kennzeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 891/1993 idgF. (z.B.: Inhaltsstoffdeklaration nach INCI, Haltbarkeitsangaben)
- Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel, BGBl. Nr. 168/1996 idgF (z.B.: Produktangaben inkl. Sicherheitsbewertung, GMP)
- Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung), BGBl. Nr. 416/1995 idgF.einzuhalten sind.

Die vorliegende Richtlinie wurde in Anlehnung an die Richtlinie "Biologische Produktion" idgF, Kapitel „Biokosmetika“ erstellt. Dabei erfolgte eine Anpassung an die speziellen Bedürfnisse der Tiere in Zusammenarbeit mit Tierärzten.

Änderungen im Kapitel Biokosmetik der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF finden Sie umgehend auch in dieser Richtlinie Anwendung.

3. Basisanforderungen an biologische Tierpflegemittel

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass alle in Österreich geltenden Bestimmungen zur Herstellung, Kennzeichnung und Aufmachung von kosmetischen Mitteln laut Richtlinie "Biologische Produktion" idgF, Kapitel „Biokosmetika“ einzuhalten sind.

4. Einschränkungen für kosmetische Mittel beim Einsatz als Tierpflegemittel

- Der Tensid Anteil bei Shampoos oder ähnlichen Reinigungsmitteln darf 15% am Endprodukt nicht überschreiten.
- Beim Einsatz von ätherischen Ölen muss auf eine mögliche Reizung der Schleimhäute von Tieren Rücksicht genommen werden. Der Anteil ätherischer Öle darf 0,5% im Endprodukt nicht übersteigen.
- Weiters dürfen keine Zusatzstoffe mit färbenden Eigenschaften (wie naturidentische Pigmente z.B. Titandioxid) zum Einsatz kommen.
-

5. Kennzeichnung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass „Bio“ und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen auf Tierpflegemitteln keinen gesetzlichen Regelungen unterliegen. In Kombination mit dem Bio- Tierpflegemitteln Logo der ABG und/oder einem Verweis auf die Herstellung gemäß diesem Standard (hergestellt gemäß Non Food Standard der Austria Bio Garantie), dürfen oben erwähnte Bezeichnungen und Verkleinerungsformen nur dann verwendet werden, wenn alle Bestimmungen dieses Standards erfüllt wurden und das Produkt zertifiziert wurde.

5.1. Angabe der Kontrollstelle

Die Angabe der Kontrollstelle kann in folgender Weise auf der Verpackung gemacht werden:

5.1.1. Angabe der Kontrollstelle erfolgt schriftlich

an deutlich lesbarer Stelle auf der Verpackung:

Kontrolliert durch Austria Bio Garantie

5.1.2. Angabe der Kontrollstelle durch Verwendung des ABG Logos



für zertifizierte Tierpflegemittel:

Das Logo kann als Grafik Datei von der Homepage der ABG geladen werden: www.abg.at

5.1.3. Hinweis auf die Erzeugung

hergestellt gemäß Non Food Standard der Austria Bio Garantie (od. ABG)

6. Kontrolle & Kosten

6.1. Kontrollablauf und Zertifizierung

Die Einhaltung dieses Standards ist auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs zu kontrollieren. Über jeden Kontrollbesuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

Die wichtigsten Schritte zum Bio-Zertifikat:

- Abschluss eines Kontrollvertrages mit der ABG
- Rezeptur- und Etiketten-Freigaben
 - ➔ *Ab jetzt dürfen Sie Ihre Tierpflegemittel mit unserem Logo ausloben und vermarkten!*
- Erstkontrolle vor Ort
- Maßnahmen aus der Erstkontrolle umsetzen
- Zertifizierung (Gültig bis zum Ende des Folgejahres)
- Jährliche Folgeaudits
- Zusätzliche Stichproben und Zusatzkontrollen können nach Ermessen der Kontrollstelle durchgeführt werden.
- Neue Rezepturen und Verpackungen können auch außerhalb der Audits der Kontrollstelle bekannt gegeben werden. Bewertung und Freigabe erfolgen dabei per E-Mail.

Rezepturen und Kennzeichnungen müssen immer von der Kontrollstelle frei gegeben werden!

- **Vertraulichkeit:** Als akkreditierte Kontrollstelle sind wir verpflichtet Ihre Daten streng vertraulich zu behandeln. Rezepturen und andere Betriebsdaten werden ausschließlich an befugte Personen weiter gegeben, die unmittelbar am Zertifizierungsprozess beteiligt sind und gelangen niemals an Dritte. Werden Rezepturen nicht außer Haus gegeben, muss die Bewertung vor Ort erfolgen.

6.2. Zertifizierungskosten

Die jährlichen Kosten werden größtenteils durch die Kontrollkosten vor Ort (inkl. der Fahrtkosten, Zertifizierung durch ein zweites Augenpaar und administrative Aufwände) bestimmt. Im Rahmen der Erstkontrolle legen wir mit Ihnen die nötigen Dokumentationen fest um die Folgeaudits möglichst effizient durchführen zu können.

Rezeptur und Kennzeichnungsfreigaben zwischen den Audits werden nach unseren Standardtarifen verrechnet.

Unser Tarifmodell finden Sie unter http://www.abg.at/de/bio-verarbeitung-handel/tarife_va
Eine genaue Kostenschätzung ist erst nach Bekanntgabe von Sortiment und Bestandteilen für die Zertifizierung möglich.

Gerne bieten wir Ihnen ein unverbindliches Beratungsgespräch um die zu erwartenden Aufwände abschätzen zu können.

7. Lohnverarbeitungen:

Werden Duftstoffe oder Bestandteile dafür im Lohnauftrag hergestellt, so muss der Lohnauftragnehmer entweder selbst zertifiziert sein oder der Kontrollstelle des Auftraggebers Zugang zu den bio-relevanten Räumlichkeiten und Aufzeichnungen gewähren.

Die letzte, kontrollpflichtige Handlung stellt die Verpackung und Etikettierung der Bio-Produkte dar. Wird die Herstellung von Bio-Tierpflegemittel im Lohnauftrag vergeben, Abfüllung und Etikettierung aber selbst durchgeführt, so sind diese Schritte auch kontrollpflichtig und werden jährlich geprüft.